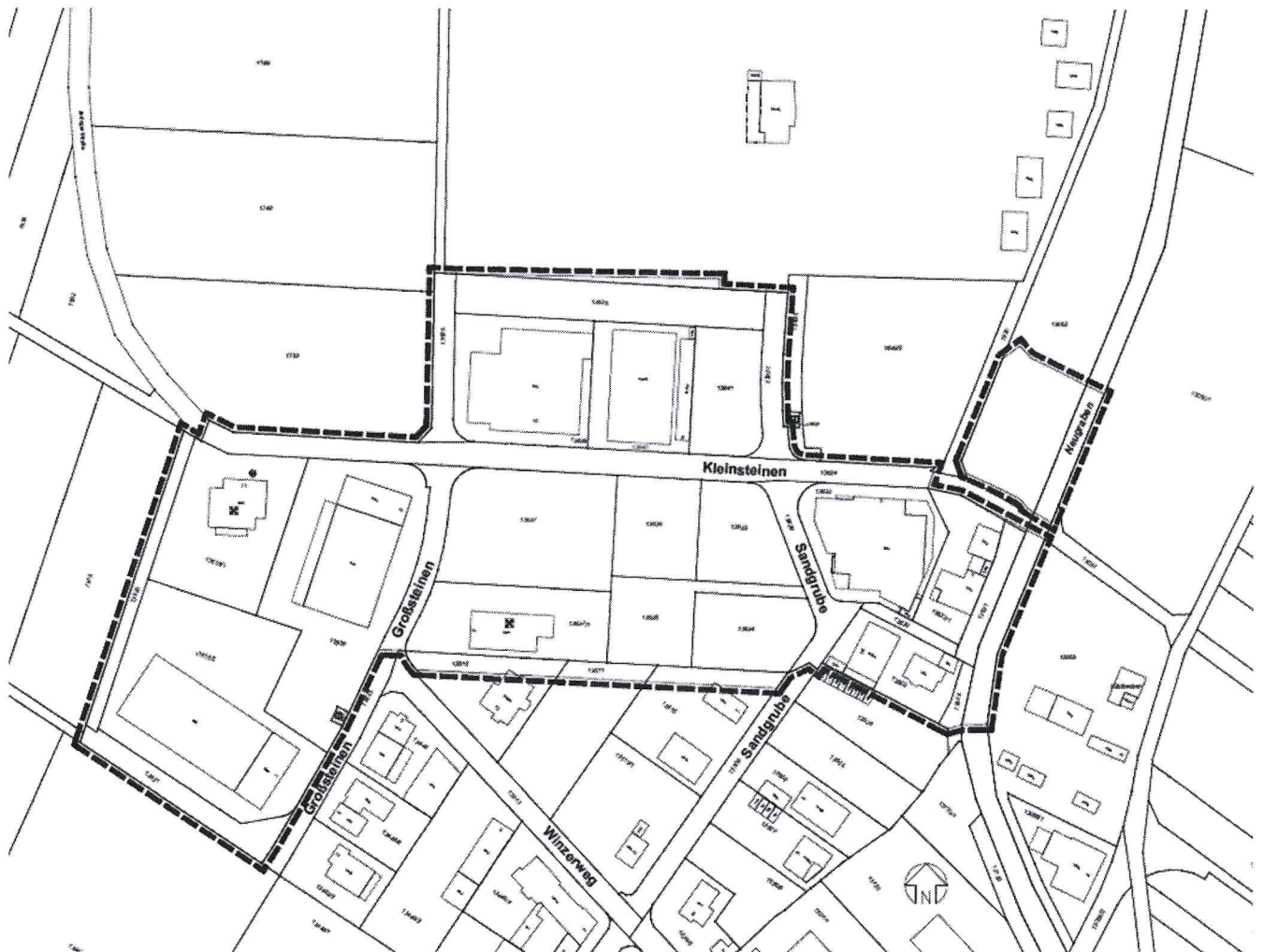


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans und der 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung, 2. Änderung“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen hat am 28.03.2023 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplans und die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung, 2. Änderung“ nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem folgenden Lageplan (ohne Maßstab):



Die 1. Änderung des Bebauungsplans und die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Schlossmatten-Erweiterung, 2. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der gemeinsamen Begründung im Rathaus der Gemeinde Merdingen (Bauamt), Langgasse 14, Bürgerbüro (Zimmer 201) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann 1. Änderung des Bebauungsplans und die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften

und ihre gemeinsame Begründung sowie aller Fachgutachten und Pläne (Belange des Umweltschutzes, Lageplan mit Überschwemmungsbereichen) einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Merdingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Merdingen, den 06.04.2023

Der Bürgermeister
Martin Rupp

